

58. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt St. Wendel

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Nach § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Vorbemerkung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „**Ortskern Bliesen, Teilplan Süd**“ soll der Bau eines Nahversorgungsmarktes ermöglicht werden. Mit der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planerischen Grundlagen für die Erstellung des Bebauungsplans und die spätere Realisierung der Bebauung gelegt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Umweltbelange werden in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend dargestellt und berücksichtigt. Die Umweltprüfung zeigt kein allzu großes Konfliktpotenzial und die geplante bauliche Nutzung ist als akzeptabel bezeichnet.

Im Dezember 2014 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtrat gefasst und bekannt gemacht.

Die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden im Dezember 2014 und Januar 2015 durchgeführt. Durch die vorgebrachten Stellungnahmen wurde keine Änderung der Planunterlagen erforderlich. Die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) geforderten Gutachten zum Thema Lärm und Verkehr waren bereits in Arbeit und wurden Anfang April den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt. Der Umweltbericht wurde, wie gefordert, ergänzt. Die Bedenken der Anlieger bezogen sich nicht auf die Flächennutzungsplanänderung sondern auf eine mögliche Variante der Bebauung.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB welche im Mai/Juni 2015 durchgeführt wurden, wurden keine Hinweise oder Anregungen zu Umweltbelangen oder Änderungsvorschläge zu den Darstellungen vorgetragen. Vom LUA wurde festgestellt, dass die im Gutachten geforderten Lärmschutzmaßnahmen (Zeitliche Beschränkung der Anlieferung, Beschränkung der Schallabstrahlung der technischen Anlagen, Ausführung des

Fahrgassen-Belages des Parkplatzes) zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in der Planung berücksichtigt wurden.

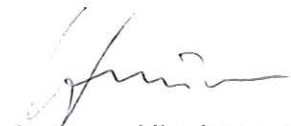
3. Gründe für die Wahl der Plandarstellung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wies vor der Änderung für das gesamte Plangebiet „gemischte Baufläche“ aus, geändert wurde eine Teilfläche als Sondergebiet. Im Geltungsbereich der Planänderung können nun im Ortszentrum von Bliesen die städtebaulichen Zielvorstellungen für den Bau eines Nahversorgungszentrums verwirklicht werden. Ein alternativer Standort in zentrumsnaher und verkehrsgünstiger Lage war für diesen Nutzungszweck nicht vorhanden. Der Standort des ehem. Edekamarktes kam aus mehreren Gründen nicht mehr in Frage (13 m Abstand zu landwirtschaftlichem Betrieb mit Viehhaltung, zu wenig Stellplätze, unklare Eigentumsverhältnisse, veraltete Bausubstanz, u.a.).

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung am 16.11.2015 wirksam.

St. Wendel, 17.11.2015

Aufgestellt:



Andreas Hinsberger
Tarifl. Beschäftigter

Gesehen:



Willi Anton
Stadtoberamtsrat